

Katzenschutzverordnung

des Amtes Breitenburg

vom 18.12.2025

(in Kraft ab 19.12.2025)

Aufgrund von § 13 b Satz 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 399) wird für das Amt Breitenburg folgende Verordnung erlassen, nachdem sie dem Amtsausschuss gem. § 55 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG –) vom 2. Juni 2002 (GVOBl. S. 243, 534) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 18.12.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt worden ist.

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

1. Die Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Amtsgebietes des Amtes Breitenburg zurückzuführen ist.
2. Diese Verordnung gilt im gesamten Amtsgebiet des Amtes Breitenburg (Schutzgebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*).
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird.
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird.
5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat.
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

1. Haltungspersonen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift der haltenden Person in ein Haustierregister, beispielsweise vom Verein Tasso e.V. („Tasso“) oder vom Deutschen Tierschutzbund e.V. („Findefix“) eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

2. Der Amtsvorsteher/Die Amtsvorsteherin kann auf Antrag in bestimmten Einzelfällen (z.B. bei zur Züchtung gehaltenen Rassekatzen) eine Ausnahme von Abs. 1 erteilen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

3. Der Amtsvorsteher/Die Amtsvorsteherin kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen Abs. 1 notwendig sind.

§ 4 Nachweispflicht

Der Nachweis über die durchgeführte Kastration, Kennzeichnung und Registrierung der Katze ist der Amtsvorsteherin/dem Amtsvorsteher auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

1. Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Schutzgebiet angetroffen, kann der Haltungsperson aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

2. Ist eine im Schutzgebiet angetroffene fortpflanzungsfähige Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre haltende Person deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Amtsverwaltung oder ein von ihr Beauftragter die Kastration durchführen lassen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

3. Von der haltenden Person personenverschiedene Eigentümer/Eigentümerinnen haben die Maßnahme nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

1. Das Amt Breitenburg oder ein vom Amt Beauftragter kann freilebende Katzen
 - a) kennzeichnen, registrieren und
 - b) unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

2. Ist für die Maßnahme nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und das Amt Breitenburg oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

1. Die Kosten der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 den Nachweis auf Verlangen in der genannten Frist nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Breitenburg, den 18.12.2025

**gez. Claudia Frau
Amtsvorsteherin**